

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Beseitigung von im Rahmen des BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278) und des VerfModG v. 18.7.2016 (BGBl. 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694) unterlaufenen redaktionellen Versehen.
- Fundstelle: Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („JStG 2018“) v. 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377).

§ 22a

Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch „JStG 2018“ v. 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377).

(1) ¹Nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung haben die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds, die Versicherungsunternehmen, die Unternehmen, die Verträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b anbieten, und die Anbieter im Sinne des § 80 als mitteilungspflichtige Stellen der zentralen Stelle (§ 81) unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung folgende Daten zu übermitteln (Rentenbezugsmitteilung):

1. die in § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Abgabenordnung genannten Daten mit der Maßgabe, dass der Leistungsempfänger als Steuerpflichtiger gilt. ²Eine inländische Anschrift des Leistungsempfängers ist nicht zu übermitteln. ³Ist der mitteilungspflichtigen Stelle eine ausländische Anschrift des Leistungsempfängers bekannt, ist diese anzugeben. ⁴In diesen Fällen ist auch die Staatsangehörigkeit des Leistungsempfängers, soweit bekannt, mitzuteilen;
2. je gesondert den Betrag der Leibrenten und anderen Leistungen im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

§ 22a

- und bb Satz 4 sowie Doppelbuchstabe bb Satz 5 in Verbindung mit § 55 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie im Sinne des § 22 Nummer 5 Satz 1 bis 3. ²Der im Betrag der Rente enthaltene Teil, der ausschließlich auf einer Anpassung der Rente beruht, ist gesondert mitzuteilen;
3. Zeitpunkt des Beginns und des Endes des jeweiligen Leistungsbezugs; folgen nach dem 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, so ist auch die Laufzeit der vorhergehenden Renten mitzuteilen;
 4. die Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Satz 1 und 2 und Buchstabe b, soweit diese von der mitteilungspflichtigen Stelle an die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden;
 5. die dem Leistungsempfänger zustehenden Beitragszuschüsse nach § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch;
 6. ab dem 1. Januar 2017 **ein gesondertes Merkmal und ab dem 1. Januar 2019 zwei gesonderte Merkmale** für Verträge, auf denen gefördertes Altersvorsorgevermögen gebildet wurde; die zentrale Stelle ist in diesen Fällen berechtigt, die Daten dieser Rentenbezugsmitteilung im Zulagekonto zu speichern und zu verarbeiten;
 7. ab dem 1. Januar 2019 die gesonderte Kennzeichnung einer Leistung aus einem Altersvorsorgevertrag nach § 93 Absatz 3.
- ²§ 72a Absatz 4 und § 93c Absatz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung finden keine Anwendung.

(2) ¹Der Leistungsempfänger hat der mitteilungspflichtigen Stelle seine Identifikationsnummer sowie den Tag seiner Geburt mitzuteilen. ²Teilt der Leistungsempfänger die Identifikationsnummer der mitteilungspflichtigen Stelle trotz Aufforderung nicht mit, übermittelt das **Bundeszentralamt für Steuern** der mitteilungspflichtigen Stelle auf deren Anfrage die Identifikationsnummer des Leistungsempfängers sowie, falls es sich bei der mitteilungspflichtigen Stelle um einen Träger der gesetzlichen Sozialversicherung handelt, auch den beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Tag der Geburt des Leistungsempfängers (§ 139b Absatz 3 Nummer 8 der Abgabenordnung), wenn dieser von dem in der Anfrage übermittelten Tag der Geburt abweicht und für die weitere Datenübermittlung benötigt wird; weitere Daten dürfen nicht übermittelt werden. ³In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten des Leistungsempfängers angegeben werden, soweit sie der mitteilungspflichtigen Stelle bekannt sind. ⁴Die Anfrage der mitteilungspflichtigen Stelle und die Antwort des Bundeszentralamtes für Steuern sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die zentrale Stelle zu übermitteln. ⁵Die zentrale Stelle führt eine ausschließlich automatisierte Prüfung der

ihr übermittelten Daten daraufhin durch, ob sie vollständig und schlüssig sind und ob das vorgeschriebene Datenformat verwendet worden ist. ⁶Sie speichert die Daten des Leistungsempfängers nur für Zwecke dieser Prüfung bis zur Übermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern oder an die mitteilungspflichtige Stelle. ⁷Die Daten sind für die Übermittlung zwischen der zentralen Stelle und dem Bundeszentralamt für Steuern zu verschlüsseln. ⁸Die mitteilungspflichtige Stelle darf die Identifikationsnummer sowie einen nach Satz 2 mitgeteilten Tag der Geburt nur verwenden, soweit dies für die Erfüllung der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist. ⁹§ 93c der Abgabenordnung ist für das Verfahren nach den Sätzen 1 bis 8 nicht anzuwenden.

(3) *unverändert*

(4) *weggefallen*

(5) ¹Wird eine Rentenbezugsmitteilung nicht innerhalb der in **§ 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung** genannten Frist übermittelt, so ist für jeden angefangenen Monat, in dem die Rentenbezugsmitteilung noch aussteht, ein Betrag in Höhe von 10 Euro für jede ausstehende Rentenbezugsmitteilung an die zentrale Stelle zu entrichten (Verspätungsgeld). ²Die Erhebung erfolgt durch die zentrale Stelle im Rahmen ihrer Prüfung nach **§ 93c Absatz 4 der Abgabenordnung**. ³Von der Erhebung ist abzusehen, soweit die Fristüberschreitung auf Gründen beruht, die die mitteilungspflichtige Stelle nicht zu vertreten hat. ⁴Das Handeln eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen steht dem eigenen Handeln gleich. ⁵Das von einer mitteilungspflichtigen Stelle zu entrichtende Verspätungsgeld darf 50 000 Euro für alle für einen Veranlagungszeitraum zu übermittelnden Rentenbezugsmitteilungen nicht übersteigen.

Autorin: Claudia **Braun**, Dipl.-Finw., Regierungsrätin, Willich
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen:

J 18-1

► **Abs. 1 Satz 1:** In Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 werden die Wörter „zwei gesonderte Merkmale“ durch die Wörter „ein gesondertes Merkmal und ab dem 1. Januar 2019 zwei gesonderte Merkmale“ ersetzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

§ 22a

Anm. J 18-1

► **Abs. 2 Satz 2:** In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Bundeszentralamt“ durch die Wörter „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt. Hierdurch wird ein redaktioneller Fehler im Gesetzestext korrigiert.

► **Abs. 5 Satz 1:** In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung“ ersetzt. Hintergrund der Änderung ist ein redaktionelles Versehen bei der Inkrafttretensregelung des BetriebsrentenStärkG.

► **Abs. 5 Satz 2:** In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Wörter „§ 93c Absatz 4 der Abgabenordnung“ ersetzt. Auch diese Änderung ist einem redaktionellen Fehler bei der Inkrafttretensregelung des BetriebsrentenStärkG geschuldet.

J 18-2 **Rechtsentwicklung:**

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2016** s. § 22a Anm. 2. sowie zu § 22a.

► **BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017** (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278): Siehe Anm. J 17-2.

► **„JStG 2018“ v. 11.12.2018** (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377): In Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Sätze 1 und 2 werden redaktionelle Fehler vorhergehender Gesetzgebungsverfahren beseitigt.

J 18-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Folgeänderungen in Abs. 1 und Abs. 2 sind am 1.1.2019 in Kraft getreten (Art. 20 Abs. 3 „JStG 2018“). Die Änderungen im Abs. 5 sind am 1.1.2018 in Kraft getreten (Art. 20 Abs. 2 „JStG 2018“).

J 18-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Mit dem „JStG 2018“ v. 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377) werden in § 22a einige redaktionelle Versehen aus den vorgehenden Gesetzgebungsverfahren beseitigt.

► **Abs. 1 Satz 1:** In Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird richtiggestellt, dass die im Rahmen des BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278) eingeführte Verpflichtung, ein weiteres Merkmal für Verträge, auf denen gefördertes Altersvorsorgevermögen gebildet wurde, zu übermitteln, erst für die Datenübermittlung ab 1.1.2019 gilt.

► **Abs. 2 Satz 2:** Im Rahmen des VerfModG v. 18.7.2016 (BGBl. 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694) war Abs. 2 Satz 2 neu gefasst worden und enthielt in der ab 1.1.2019 geltenden Fassung die unvollständige Bezeichnung „Bundeszentralamt“ anstatt „Bundeszentralamt für Steuern“. Dieser redaktionelle Fehler wird nunmehr korrigiert.

► **Abs. 5 Satz 1:** Im Rahmen des VerfModG v. 18.7.2016 (BGBl. 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694) wurde ua. der Zeitpunkt der Datenübermittlung durch

Dritte ab 1.1.2018 einheitlich in § 93c Abs. 1 Nr. 1 AO geregelt. In Abs. 1 Satz 1 war daher wegen der Bezugnahme auf die Datenübermittlung „nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung“ die Angabe des Zeitpunkts der Datenübermittlung entfallen. Abs. 5 Satz 1 verwies zunächst jedoch weiterhin auf die „in Abs. 1 Satz 1 genannte Frist“. Im Rahmen des BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278) wurde die unterbliebene Anpassung des Verweises in Abs. 5 Satz 1 auf die in § 93c Abs. 1 Nr. 1 AO genannte Frist nachgeholt. Die Änderung ist allerdings – entgegen der übrigen Änderungen im BetriebsrentenStärkG – versehentlich erst zum 1.1.2019 in Kraft getreten.

Die im Rahmen des „JStG 2018“ vorgenommene Änderung in Abs. 5 Satz 1 beseitigt nunmehr das redaktionelle Versehen hinsichtlich der Inkrafttretensregelung (Wirkung nunmehr ab 1.1.2018). Der Gesetzesbegründung zufolge habe auch vor der auf den 1.1.2018 vorgezogenen Neuregelung der Verweis auf Abs. 1 Satz 1 zu § 93c AO geführt. Der Verweis sei nun lediglich vereinfacht (BRDrucks. 372/18, 36).

► **Abs. 5 Satz 2:** Im Rahmen des VerfModG v. 18.7.2016 (BGBl. 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694) ist Abs. 4 weggefallen, da die Prüfungskompetenz für die durch Dritte übermittelten Daten einheitlich in § 93c Abs. 4 AO geregelt wurde. In Abs. 5 Satz 2 war die Anpassung des Verweises auf die nunmehr in § 93c Abs. 4 AO geregelte Prüfungskompetenz zunächst unterblieben. Im Rahmen des BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278) wurde die unterbliebene Korrektur des Verweises auf § 93c Abs. 4 AO nachgeholt. Die Änderung ist allerdings – entgegen der übrigen Änderungen im BetriebsrentenStärkG – ebenfalls versehentlich erst zum 1.1.2019 in Kraft getreten.

Die im Rahmen des „JStG 2018“ vorgenommene Änderung in Abs. 5 Satz 2 beseitigt nunmehr das redaktionelle Versehen hinsichtlich der Inkrafttretensregelung (Wirkung nunmehr ab 1.1.2018). Hierin ist – laut Gesetzesbegründung (BRDrucks. 372/18, 36) – keine unzulässige Rückwirkung zu sehen; angesichts der Regelungen in § 93c Abs. 4 AO habe nicht darauf vertraut werden können, dass wegen des unzutreffenden Verweises auf den außer Kraft getretenen Abs. 4 generell keine Prüfungen nach Abs. 5 mehr stattfinden würden.

§ 22a